

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

10.

12.) M a n d a t ,

die Aufhebung des Sanitäts-Collegii, und die, in deren Folge, zur Beforgung der Medicinal-Polizei-Pflege im Lande getroffenen Einrichtungen betreffend,

vom 1sten Juni 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. haben zu bemerken gehabt, daß bei den, in Absicht auf die Beforgung der Medicinal-Polizei-Pflege in oberer Instanz, in den hiesigen Landen bisher bestandenen, durch das unterm 13ten September 1768, wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii, zur Verbesserung des Medicinalwesens ergangene Mandat, bestimmten Einrichtungen, theils die Regierungs-Collegia des, bei den dahin Bezug habenden Verordnungen und Beschlüssen nöthigen, arzneimissenschaftlichen Beirathes größtentheils entbehret haben, theils es den Sanitätsbehörden an der erforderlichen Kraft, um in den Angelegenheiten der Gesundheitspflege eine zweckmäßige Wirksamkeit zu beweisen, oftmals ermangelt hat.

In dessen Betracht sehen Wir die Abänderung der vorgedachten Einrichtungen für notwendig an, und haben deshalb Nachstehendes festgesetzt und angeordnet:

1.

Das zeitliche Sanitätscollegium wird mit dem Schlusse des Monates Juni dieses Jahres gänzlich aufgehoben; mit dem nämlichen Zeitpunkte hören auch die polizeilichen